

Ausgabe 3/2016

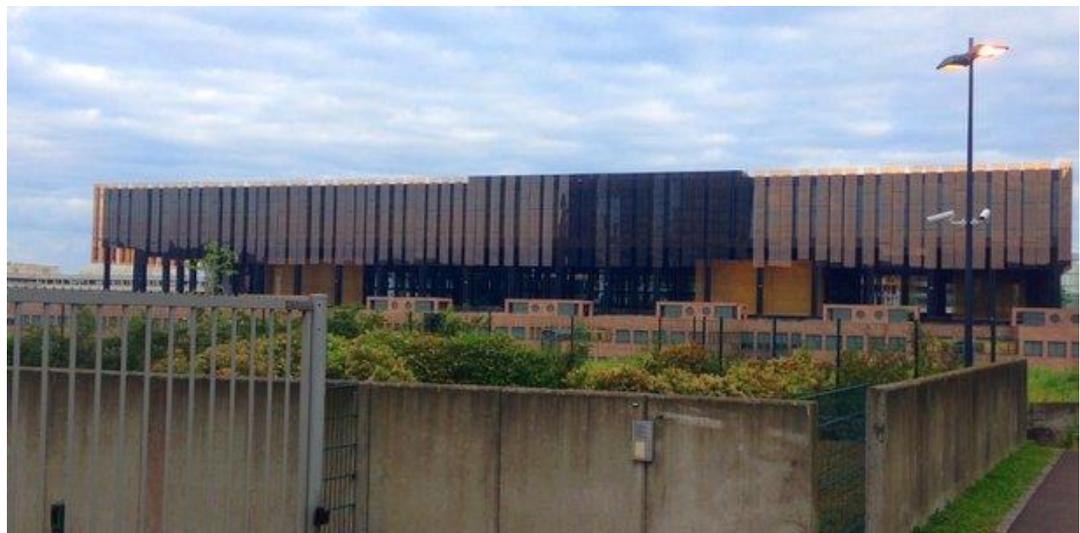
Unternehmensmitbestimmung vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH)

Hinweise zur Rechtssache „Erzberger“, C-566/15

Hintergrund

Vor dem Europäischen Gerichtshof ist eine Klage, die sich gegen die deutsche Mitbestimmung richtet, anhängig. Hintergrund für das Verfahren „Erzberger“ ist die Beschwerde des gleichnamigen Kleinaktionärs des Touristikonzerns TUI AG, nach dessen Auffassung der Aufsichtsrat der TUI AG auf Arbeitnehmerseite nicht korrekt besetzt sei. Diese Klage reiht sich ein in eine Reihe von ähnlichen Klagen, die teilweise vom selben Kläger angestrengt wurden. Die meisten dieser Klagen wurden von den zuständigen nationalen Gerichten abgewiesen. In einem Fall urteilte das Landgericht Frankfurt a. M. in erster Instanz, die Unternehmensmitbestimmung sei nicht europarechtswidrig, bei den Schwellenwerten müssten die Beschäftigten im Ausland jedoch mitgezählt werden. Das Oberlandesgericht Frankfurt hat das Verfahren allerdings nunmehr mit Hinweis auf die zu erwartende Entscheidung des EuGH in der Sache Erzberger ausgesetzt und diese Sache nicht dem EuGH vorgelegt.

Dem EuGH liegt ein Beschluss des Berliner Kammergerichts vom 16.10.2015 zugrunde. Danach hält das Gericht es für möglich, dass das deutsche Mitbestimmungsrecht nicht-deutsche EU-Bürger diskriminiert (Art. 18 AEUV Diskriminierungsverbot aufgrund der Staatsangehörigkeit) und die europäische Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) verletzt.



Das Gebäude des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg; Wikimedia/wuppertaler CC BY-SA 4.0, changes made

Es gibt viele gute Gründe dafür, dass die deutsche Unternehmensmitbestimmung mit dem Europarecht vereinbar ist, dennoch kann der Ausgang der Entscheidung des EuGH nicht vorhergesehen werden. Im schlimmsten Fall würde die Entscheidung des EuGH zur Notwendigkeit der Anpassung der Mitbestimmungsgesetze bei grenzüberschreitend tätigen Unternehmen führen. Eine Entscheidung des EuGH wird für das Jahr 2017 erwartet.

Weitere Informationen und Hintergründe enthält ein Bericht des Magazins Mitbestimmung (12/2015): http://www.boeckler.de/cps/rde/xchg/hbs/hs.xsl/62781_62802.htm

Vertiefte Informationen in Wort und Bild können auch dem Mitbestimmungsportal der Hans-Böckler-Stiftung entnommen werden. <https://www.mitbestimmung.de/html/nagelprobe-fur-den-eugh-3901.html>

Die deutschen Sozialpartner bekräftigen die Europarechtskonformität der Mitbestimmung

Der Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Ingo Kramer und der DGB-Vorsitzende Reiner Hoffmann haben am 26. September 2016 in einem gemeinsamen Gastbeitrag im Handelsblatt deutlich gemacht, dass sie die deutsche Unternehmensmitbestimmung für europarechtskonform halten. Der Beitrag ist hier dokumentiert: <http://www.dgb.de/-/hA5>

Zu den vom Kammergericht vorgetragenen Argumenten schreiben Reiner Hoffmann und Ingo Kramer:

„(...) Gesetzlich steht das Recht, Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat des deutschen Unternehmens zu bestimmen, im Regelfall nur den Arbeitnehmern zu, die auch in Deutschland beschäftigt werden. Das gilt allerdings – schon immer – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit. Es ist also völlig egal, ob es sich zum Beispiel um den deutschen Facharbeiter am Montageband, die türkische Entwicklungsingenieurin, die türkische Buchhalterin oder den französischen Abteilungsleiter handelt. Alle dürfen in derselben diskriminierungsfreien Weise im Fall ihrer Beschäftigung in Deutschland die Arbeitnehmervertreter im deutschen Aufsichtsrat mitwählen.

(...) Die Wahlberechtigung leitet sich also aus dem Beschäftigungsort ab, nicht aus der Staatsangehörigkeit. Eine Diskriminierung ist mit einer solchen Regelung niemals verbunden.

Überhaupt nicht nachvollziehbar ist für uns der Vorwurf, die Mitbestimmung schränke die Arbeitnehmerfreizügigkeit ein. Man stelle sich vor, der bislang im Inland tätige Mitarbeiter eines deutschen Unternehmens bekommt einen Arbeitsplatz an einem Standort in Frankreich angeboten

– zu veränderten und aus seiner Sicht besseren Konditionen und mit spannenden neuen Perspektiven. Er wird hier vieles abwägen:

Kann man der Familie den Umzug zumuten, was passiert mit den Kindern, was mit dem Partner, kommen die Eltern weiter allein zurecht, welche Schulen sollte man sich ansehen – all das sind wichtige individuelle Überlegungen. Die erste Frage des Mitarbeiters ist aber sicher nicht, ob er dann noch die Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat mitwählen kann. Das ist realitätsfremd. Wer so etwas vorträgt, ist fern jeder Praxis in Unternehmen – sei es aus Sicht des Arbeitgebers, sei es aus Sicht des Arbeitnehmers. Wir hoffen daher, dass der Europäische Gerichtshof den Vorstoß zur Ausdehnung und Ausweitung des Wahlrechts zurückweist. (...)

Unterstützung durch die luxemburgische Regierung

Die Hans-Böckler-Stiftung und die Arbeitnehmerkammer Luxemburgs haben am 21. September 2016 in Luxemburg eine Fachkonferenz zum Thema „Bessere Unternehmensführung in Europa dank Mitbestimmung der Arbeitnehmer“ organisiert. Auf dieser Konferenz hat der luxemburgische Arbeitsminister Nicolas Schmit eindringlich davor gewarnt, dass das Urteil des EuGH in der Rechtssache Erzberger nicht nur die deutsche Mitbestimmung, sondern auch andere nationale Mitbestimmungssysteme in Europa, „untergraben könnte“. Mit der Unternehmensmitbestimmung drohe „ein wesentlicher Bestandteil eines nationalen Sozial-, Arbeits- und Wirtschaftsrechts infrage gestellt“ zu werden. „Dies wäre ein schwerer Schlag gegen die betriebliche Demokratie“, so der Minister weiter.

Er kündigte daher an, dass sich die luxemburgische Regierung in das Verfahren am EuGH einbringen werde.

Quelle: Rede von Nicolas Schmit, Ministerium für Arbeit, Beschäftigung und Solidarwirtschaft in Luxemburg, erscheint demnächst auf dem Mitbestimmungsportal der Hans-Böckler-Stiftung www.mitbestimmung.de

Rückendeckung auch durch den Europäischen Gewerkschaftsbund

Auch der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) teilt diese Position des DGB.

So erklärte Peter Scherrer, stellvertretender Generalsekretär des EGB, auf der Konferenz in Luxemburg:

„Es kann nicht angehen, dass die europäische Rechtsprechung eine gut funktionierende nationale Mitbestimmungsstruktur in Deutschland unter Druck setzt, während die europäischen Institutionen gleichzeitig keinerlei Ansatz für eine faire, gesetzlich solide abgesicherte Arbeitnehmerbeteiligung auf europäischer Ebene anbieten“.

Pressemitteilung des EGB vom 21. September 2016: https://www.etuc.org/press/ecj-declare-composition-german-company-boards-illegal#.V-qCyH_r3cs

Pressemitteilung der Hans-Böckler-Stiftung vom 22. September 2016:
http://www.boeckler.de/14_67367.htm

Weitere Informationen und Quellen aus der juristischen Fachdebatte:

- Heuschmid, Johannes/ Ulber, Daniel (2016): Unternehmensmitbestimmung auf dem Prüfstand des EuGH, in: NZG 3/2016, S. 102-105.
- Klein, Thomas: Keine weitere EuGH Vorlage zur Unionsrechtmäßigkeit der Wahlvorschriften im Unternehmensmitbestimmungsrecht: jurisPR-ArbR 42/2016
- Krause, Rüdiger (2016): Nagelprobe EUGH - Die Stellungnahme der EU-Kommission zum TUI-Fall - Ein kritischer Kommentar. Mitbestimmungsförderung Report, Nr. 23, http://www.boeckler.de/pdf/p_mbf_report_2016_23.pdf
- Mulder, Bernard Johann (2016): The law concerning election of employees' representatives in company bodies, erscheint demnächst in der Reihe "MBF-Report" der Hans-Böckler-Stiftung, <http://www.boeckler.de/51908.htm>
- Pütz, Lasse / Sick, Sebastian (2015): Nagelprobe EuGH - Mitbestimmung untergraben oder festigen? Mitbestimmungsförderung Report, Nr. 17, Düsseldorf, http://www.boeckler.de/pdf/p_mbf_report_2015_17.pdf

Einen **satirischen Zugang** zur der Thematik wählt die ZDF-Sendung „Die Anstalt“:

<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/2801186/EuGH#/beitrag/video/2801186/EuGH>

*Bei diesem Newsletter handelt es sich um einen Informationsservice der rechtlich unverbindlich ist.
Insoweit übernimmt der DGB keine Haftung.*

Herausgeber: Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Reiner Hoffmann

Henriette-Herz-Platz 2, 10178 Berlin

Redaktion: Dr. Michael Bolte, Thomas Fischer, Rainald Thannisch, (Abteilung Grundsatzfragen und Gesellschaftspolitik)